



An die
Stadtpräsidentin
Frau Anna-Katharina Schättiger
Großflecken 59
24534 Neumünster

10. November 2023

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,
bitte leiten Sie folgende kleine Anfrage zur Beantwortung an die Verwaltung weiter.
Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Kandzora
(BGM der SPD im ASG) und SPD-Fraktion

Babett Schwede-Olderus
CDU Fraktion & Vorsitzende ASG

KLEINE ANFRAGE ZUR SICHERHEIT DER HEIMVERSORGUNG NEUMÜNSTERS

Zum Thema stellen wir folgende Fragen:

1. Welchen Einfluss hat die Heimaufsicht der Stadt Neumünster auf die Vertragsbedingungen für die Heimbewohner, hier insbesondere das ordentliche und außerordentliche Kündigungsrecht?
2. Welche Planung sieht das Gesundheitsamt bei unvorhersehbarer Teil- oder Komplettschließung eines Heimes oder dessen Pflegebereichs vor?
3. Seit wann war das Gesundheitsamt der Stadt Neumünster von den Umstrukturierungsplänen im Haus Sachsenring in Kenntnis gesetzt und welche Maßnahmen waren ergriffen worden, um den Schutz der Heimbewohner vor Verlust ihrer Versorgung und der Mitarbeiter vor Verlust ihres Arbeitsplatzes zu gewährleisten?
4. Gibt es weitere stationäre Einrichtungen, die in ähnlichen Schwierigkeiten stecken und worüber die Heimaufsicht bereits informiert ist?
5. Welche Maßnahmen sind vom Gesundheitsamt der Stadt Neumünster geplant, um den Heimen Unterstützung bei der Suche nach Pflegepersonal zu bieten und welche Unterstützung können die kurzfristig gekündigten Mitarbeiter des Hauses am Sachsenring erwarten?
6. Liegt dem Gesundheitsamt der Stadt Neumünster ein belastbarer Plan vor, der die Heimversorgung in Neumünster ausbaut bzw. sicherstellt?



Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

Sachbearbeiter/in Thorsten Sütel
E-Mail fachdienst.gesundheit@neumuenster.de
Telefon 04321 942 28 12
Zimmer 3 Erdgeschoss

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr
Mo. - Di. 14:00 - 16:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 24.11.2023

**Antwort auf die Anfrage der Sozialdemokratischen
Ratsfraktion der Stadt Neumünster und der CDU
Ratsfraktion Neumünster vom 10.11.2023 zur Sicherheit
der Heimversorgung**

Sehr geehrte Frau Schättiger,

die Fragen der Sozialdemokratischen Ratsfraktion der Stadt Neumünster vom 10.11.2023 werden wie folgt beantwortet.

1. Welchen Einfluss hat die Heimaufsicht der Stadt Neumünster auf die Vertragsbedingungen für die Heimbewohner, hier insbesondere das ordentliche und außerordentliche Kündigungsrecht?

Die Wohnpflegeaufsicht (ehemals Heimaufsicht) der Stadt Neumünster hat keinen Einfluss auf die Vertragsbedingungen für die Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen. Vorgaben sind im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz geregelt, so auch eine Kündigung des Vertrages durch die Einrichtung (im Gesetz als Unternehmer bezeichnet). Der Wohn- und Betreuungsvertrag wird zwischen dem Träger der Einrichtung und der Bewohnerin bzw. dem Bewohner geschlossen. Etwaige Verstöße gegen vertragliche Pflichten wie z.B. Kündigungsfristen sind zwischen den Vertragsparteien zu klären.

2. Welche Planung sieht das Gesundheitsamt bei unvorhersehbarer Teil- oder Komplettschließung eines Heimes oder dessen Pflegebereichs vor?

Bei unvorhersehbarer Teil- oder Komplettschließung einer Einrichtung ist immer der Einzelfall zu betrachten.

Grundsätzlich wird die Erklärung über die Zusammenarbeit der Aufgabenträger der stationären pflegerischen Versorgung in besonderen Problemfällen (Kriseninterventionsplan) -beschlossen

vom Landespflegeausschuss am 13.06.2006 - angewandt, die bestimmte grundsätzliche Informations- und Handlungspflichten enthält.

Ein besonderer Problemfall wird als Heimschließung mit drohenden Umzugskonsequenzen für Bewohnerinnen und Bewohner bezeichnet. Die Verfahrenshinweise zu diesem Problemfall lauten:

Unverzögliche Unterrichtung (Erkenntnisse; bisher Veranlasstes) und Abstimmung über das weitere Vorgehen

- Landesverbände der Krankenkassen
- Sozialhilfeträger
- MSGF - über Heimaufsichtsbehörde-

Im eigenen Interesse sollte die Pflegeeinrichtung den Trägerverband, bei dem sie gegebenenfalls organisiert ist, so frühzeitig wie möglich in den Prozess einbeziehen.

Gegebenenfalls notwendig werdende Umzüge der Bewohnerinnen und Bewohner sind durch die Pflegeeinrichtungen in enger Abstimmung mit den übrigen Beteiligten durchzuführen. Der Heimbeirat, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Angehörigen sind rechtzeitig zu unterrichten; auf ihre Belange ist beim Nachweis einer anderen Einrichtung besondere Rücksicht zu nehmen. Umzugsmaßnahmen werden von den übrigen Beteiligten begleitet.

Ergänzend zum vorgenannten Kriseninterventionsplan besteht eine vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellte „Checkliste bei kurzfristigen Einrichtungsschließungen“ mit Stand 09/2022. Die Checkliste wird als Anlage beigefügt.

3. Seit wann war das Gesundheitsamt der Stadt Neumünster von den Umstrukturierungsplänen im Haus Sachsenring in Kenntnis gesetzt und welche Maßnahmen waren ergriffen worden, um den Schutz der Heimbewohner vor Verlust ihrer Versorgung und der Mitarbeiter vor Verlust ihres Arbeitsplatzes zu gewährleisten?

Die Wohnpflegeaufsicht des Fachdienstes Gesundheit erhielt im März 2023 erstmals Kenntnis von der grundsätzlichen Einrichtung eines „Pflegehotels“ neben einer vollstationären Einrichtung im Haus am Sachsenring. Zu diesem Zeitpunkt war das „Pflegehotel“ jedoch ausdrücklich als zusätzliches Angebot geplant. Eine Reduzierung oder gar komplette Aufgabe der stationären Einrichtung war zu diesem Zeitpunkt nicht beabsichtigt. Die Konzeption des „Pflegehotels“ änderte seitdem mehrfach. Zunächst waren kurzzeitige und dauerhafte Aufenthalte im „Pflegehotel“ angeboten. Die kurzzeitigen Aufenthalte werden aktuell nicht mehr angeboten. Auch die Platzzahl im „Pflegehotel“ veränderte sich nach oben. Von der konkreten Absicht, den stationären Pflegebereich einzustellen, hat die Wohnpflegeaufsicht erst im Oktober 2023 erfahren.

Es bestand nach Kenntnis der Wohnpflegeaufsicht zu keiner Zeit die Gefahr, dass die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Versorgung verlieren. Die für die Vergütungsvereinbarung zuständige Pflegekasse der Einrichtung Haus am Sachsenring hat die Kündigung der Vergütungsvereinbarung nicht angenommen, bevor nicht sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner in andere Einrichtungen (einschließlich des „Pflegehotels“) umgezogen waren.

Nach diversen Beratungsmaßnahmen, die ohne den gewünschten Erfolg blieben, hat die Wohnpflegeaufsicht durch mehrere Anordnungen (Ordnungsverfügungen) sichergestellt, dass die pflegerische Versorgung gesichert ist. So war die Anordnung eines Belegungsstopps für neue Bewohnerinnen und Bewohner u.a. ein Mittel, um der personellen Unterdeckung im pflegerischen Bereich zu begegnen. Es mussten zudem regelmäßig Belegungslisten, Stellen- und Dienstpläne vorgelegt werden, um überprüfen zu können, ob eine ausreichende pflegerische Versorgung gewährleistet ist. Nachdem der Wohnpflegeaufsicht bekannt geworden war, dass der stationäre Bereich geschlossen werden soll, hat sie aktiv nach freien Plätzen in anderen Einrichtungen gesucht und damit erheblich dazu beigetragen, dass alle

dass alle Bewohner und Bewohnerinnen der stationären Einrichtung in anderen Einrichtungen untergebracht werden konnten. Die Wohnpflegeaufsicht ist hier über ihre gesetzlichen Aufgaben hinaus tätig geworden, um eine Versorgung der Bewohner sicherzustellen.

Die Wohnpflegeaufsicht der Stadt Neumünster arbeitet auf der rechtlichen Grundlage des Selbstbestimmungstärkungsgesetzes (SbStG). Das SbStG sieht keine Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten vor Verlust Ihres Arbeitsplatzes vor. Nach unserem Kenntnisstand wurde das hauswirtschaftliche Personal übernommen. Pflegerisches Personal wird händeringend von vielen Einrichtungen, auch in Neumünster, gesucht, sodass lange Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht zu erwarten sind.

4. Gibt es weitere stationäre Einrichtungen, die in ähnlichen Schwierigkeiten stecken und worüber die Heimaufsicht bereits informiert ist?

Nein, der Wohnpflegeaufsicht der Stadt Neumünster sind derzeit keine weiteren Einrichtungen mit vergleichbaren Problemstellungen wie denen im Haus am Sachsenring bekannt.

5. Welche Maßnahmen sind vom Gesundheitsamt der Stadt Neumünster geplant, um den Heimen Unterstützung bei der Suche nach Pflegepersonal zu bieten und welche Unterstützung können die kurzfristig gekündigten Mitarbeiter des Hauses am Sachsenring erwarten?

Die Wohnpflegeaufsicht der Stadt Neumünster nimmt ihre Aufgaben als Aufsichtsbehörde nach dem SbStG wahr. Die Aufgabe der Unterstützung der Einrichtungen bei der Suche nach Pflegepersonal sieht das SbStG nicht vor.

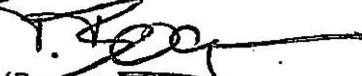
Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 3 bei der Frage nach der Unterstützung der kurzfristig gekündigten Mitarbeiter des Hauses am Sachsenring.

6. Liegt dem Gesundheitsamt der Stadt Neumünster ein belastbarer Plan vor, der die Heimversorgung in Neumünster ausbaut bzw. sicherstellt?

Die Verwaltung hat die Pflegebedarfsplanung im Jahr 2015 im Rahmen der Altenhilfeplanung aufgegriffen (siehe auch Vorlage 0591/2013/DS).

Eine Fortschreibung der Grundsätze und statistischen Darstellungen erfolgte in dieser Form nicht, allerdings hält der Pflegestützpunkt in Kooperation mit der Hilfeplanung Pflege der Stadt Neumünster ein hochwertiges Informations- und Beratungsangebot für Ratsuchende und -interessierte – Anbieter von Pflegeleistungen vor. Dazu gehört auch die Bereitstellung von regelmäßig überarbeiteten Übersichten über alle Angebote der Pflege in der Stadt mit wichtigen Informationen zu Kontakten, Platzzahlen, Kosten und evtl. Besonderheiten des Angebots (siehe auch Homepage der Stadt Neumünster: www.neumuenster.de/gesellschaft-soziales/aelter-werden-in-nms/informationsberatung/pflegestuetzpunkt) . Auch erhalten Betroffene bei Bedarf in der Beratung aktuelle Informationen zu Belegungszahlen/freien Plätzen in den Pflegeheimen im Stadtgebiet.

Mit freundlichen Grüßen



(Bergmann)
Oberbürgermeister